



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR II 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die Hersteller von Gerätebatterien im Sinne des BattG

Dr. Regina Dube
- Ministerialdirektorin -
Leiterin der Abteilung WR
Wasserwirtschaft,
Ressourcenschutz

TEL +49 22899 305-2500

FAX +49 22899 305-2505

regina.dube@bmu.bund.de

www.bmu.de

Widerruf der Feststellung der Einrichtung eines Gemeinsamen Rücknahmesystems nach § 6 BattG

WR II 3 – 30114-4/3

Bonn, 6. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erlässt gegen Sie folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit widerruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Feststellung vom 1. Dezember 2009 (BANz. 2009, AT, S. 4069), dass ein Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Altzellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Batteriegengesetzes eingerichtet worden ist.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.



Seite 2

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Begründung:

1. Mit Datum vom 1. Dezember 2009 (BAnz. 2009, AT, S. 4069) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgestellt, dass die Hersteller von Gerätebatterien ihre Verpflichtung zur Einrichtung eines Gemeinsamen Rücknahmesystems im Sinne von § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Batteriegesetzes erfüllt haben. Gemeinsames Rücknahmesystem war die

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 194292688

Stiftungsaufsicht:
Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Az.: 42/922.12 – 132 (1792)

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien hat bei der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg einen Antrag auf Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems gemäß § 7 Batteriegesetz gestellt. Die zuständige Behörde hat diesen Antrag mit Wirkung für den 6. Januar 2020 genehmigt. Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien erfüllt damit – auch nach eigenen Aussagen – die Anforderungen nach § 6 Absatz 3 Batteriegesetz nicht mehr vollumfänglich. Insbesondere die Finanzierung der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien orientiert sich zukünftig nicht mehr an den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Nummer 7 des Batteriegesetzes. Zudem wird die Stiftung zukünftig unter neuem Namen nur noch als herstellereigenes Rücknahmesystem am Markt agieren. Das neue System ist nicht der Rechtsnachfolger der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien und tritt damit auch nicht in dessen Rechte und Pflichten ein. Die Voraussetzungen für die Feststellung nach § 6 Absatz 2 Batteriegesetz liegen mithin nicht mehr vor.

Eine Aufrechterhaltung der Feststellung kommt aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht in Betracht. Der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien würden bei einer Aufrechterhaltung auch weiterhin Pflichten auferlegt, die diese nicht mehr einhält. Sämtliche Hersteller, die bei der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem verbunden sind, haben



bereits mit dem Antrag auf Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem zum Ausdruck gebracht, dass sie an der Einrichtung eines Gemeinsamen Rücknahmesystems nicht mehr festhalten. Eine Feststellung ohne Einhaltung der damit verbundenen Pflichten kann im Interesse der Rechtssicherheit für alle an der Rücknahme und Entsorgung von Gerätebatterien Beteiligten nicht hingenommen werden. Dies entbindet die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem jedoch nicht von ihren Pflichten gemäß § 15 Absatz 1 BattG für den Zeitraum ihrer Feststellung. Sie hat bis zum 30. April 2020 daher für das Kalenderjahr 2019 eine Dokumentation beim Umweltbundesamt einzureichen.

2. Da mit der Feststellung auch rechtliche Pflichten verbunden sind, die auch Auswirkungen auf die an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien beteiligten Akteure sowie die Wettbewerber haben, wird die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet. Die an der Geräte-Alt-Batteriesammlung beteiligten Vertreiber und Behandlungsanlagen haben gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 1 und 2 Batteriegesetz eine grundsätzliche Andienungspflicht an das Gemeinsame Rücknahmesystem. Mit dem Widerruf der Feststellung entfällt diese. Bei Widerspruch gegen die Verfügung nach Nummer 1 würde die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien wieder als Gemeinsames Rücknahmesystem am Markt agieren und die Andienungspflicht mithin wiederaufleben. Dies würde auch Nachteile für die übrigen am Markt agierenden herstellereigenen Rücknahmesysteme zur Folge haben. Diese hätten in dieser Situation dann auch weiterhin keinen ungehinderten Zugriff auf die sammelnden Akteure. Zur Erreichung der jeweiligen Sammelquoten ist es für diese jedoch erforderlich, einen ungehinderten Zugang zu den Vertreibern und Behandlungsanlagen zu erhalten, zudem ein Verfehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Sammelquote für die herstellergetragenen Rücknahmesysteme den Entzug der Genehmigung zur Folge hätte. Gleichzeitig wäre auch die Einhaltung der an die EU-Kommission zu übermittelnden deutschlandweiten Sammelziele gefährdet. Zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs unter den genehmigten herstellereigenen Rücknahmesystemen ist es daher erforderlich, dass ein möglicher Widerspruch gegen den Widerruf nach Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung entfaltet.
3. Grundsätzlich gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für Allgemeinverfügungen ein abweichender Tag hierfür bestimmt werden. Da der Widerruf der Feststellung aus den genannten Gründen keinen



Seite 4

Aufschub duldet, wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag als der Tag der Bekanntgabe festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe in den Bibliotheken des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr), und in der Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus. Ein Besuch in der jeweiligen Bibliothek ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung möglich. Parallel sind Allgemeinverfügung und Begründung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe abrufbar.

Dr. Regina Maria Dube

